



Institutionelles Schutzkonzept

»Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Blasien

Inhalt

1. Einführung	2
2. Risiko- und Einrichtungsanalyse.....	2
3. Unsere institutionellen Standards.....	3
3.1 Personalauswahl und -entwicklung (Ziffer 3.1 RO-Prävention).....	4
3.2 Die Verhaltenskodizes für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde – Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv).....	5
3.3 Das erweiterte Führungszeugnis.....	9
3.4 Aus- und Fortbildung (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv).....	11
3.5 Analoge Anwendung auf Dritte (Ziffer 3.1.3 RO-Prävention; §5 AROPräv).....	12
3.6 Beschwerde- und Meldewege.....	12
Ansprechpersonen für Prävention in der Kirchengemeinde St. Blasien	13
Diözesane Präventionsfachkraft für die Dekanate Waldshut und Wiesental	13
Vertrauenspersonen Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg	13
Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg	13
Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg.....	13
Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg	14
3.7 Öffentlichkeitsarbeit (§3 AROPräv).....	15
4. Qualitätsmanagement.....	15
5. Beschlussantrag.....	15
6. Anlagen	16

1. Einführung

Ziel und Auftrag

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Menschen sein.

Als Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Blasien sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde in unserer Kirchengemeinde von Pfarrer Jan Grzeszewski aufgrund der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Dezember 2019, S. 237ff.) und der „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“ (Amtsblatt Nr. 33 vom 17. Dezember 2021, S. 232 ff.) erarbeitet. Auf Ebene des Dekanats hat eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Präventionsfachkraft Frau Petra Guschker und Dekanatsreferentin Sandra Bergheim von Januar bis Oktober 2023 an der Überarbeitung der Schutzkonzepte im Dekanat gearbeitet. An dieser Arbeitsgruppe haben Vertretungen aus verschiedenen Kirchengemeinden des Dekanats teilgenommen und so die Überarbeitung ihrer jeweiligen Schutzkonzepte vernetzt.

Unser Auftrag und Anliegen

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Hierfür haben wir aufgrund der Risikoanalyse mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet.

2. Risiko- und Einrichtungsanalyse

Die Risikoanalyse ist Grundlage unseres institutionellen Schutzkonzepts und wurde von Pfarrer Jan Grzeszewski und nur punktueller Unterstützung von Frau Ingrid Ganzmann und Herrn Michael Pollmeier aus dem Pfarrgemeinderat durchgeführt. Große Unterstützung verdanken wir Frau Sandra Bergheim, Dekanatsreferentin.

In unserer Kirchengemeinde arbeiten aktuell drei Priester, ein ständiger Diakon in verschiedenen pastoralen Bereichen. Die Kirchengemeinde beschäftigt verschiedene Berufsgruppen, wie z.B.: Mesner/-rinnen, Sekretärinnen, Hausmeister und Reinigungskräfte, Kirchenmusiker/-innen sowohl in Voll- als auch in Teilzeit. Wichtig ist, dass die personalführende Abteilung in der Verrechnungsstelle Schopfheim hier gut im Blick hat, welche Präventionsmaßnahmen nötig sind.

Im ehrenamtlichen Bereich gibt es verschiedene Gruppierungen, wie z.B.: Frauengemeinschaften, Kirchenchöre, Seniorenwerke, Besuchsdienst und

Ministranten/-innen in St. Blasien, Menzenschwand, Höchenschwand, Häusern, Hierbach, Urberg und in Ibach.

In unserer Kirchengemeinde legen wir großen Wert darauf, dass die Gruppenleitenden am Leitungsgrundkurs des Jugendbüros teilnehmen um sich so für ihre Aufgabe zu qualifizieren – in diesem Rahmen findet auch die Präventionsschulung statt. Alle Gruppenleitenden nehmen an einer Präventionsschulung teil, geben die Erklärung zum grenzachtenden Umgang ab und reichen ein erweitertes Führungszeugnis ein.

Im Bereich der Katechese gilt es immer wieder aufmerksam hinzuschauen, wie das aktuelle Katechesenkonzept gestaltet ist, um so zu entscheiden, welche Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Die Kirchengemeinde hat acht Pfarrkirchen (St. Blasius, Herz Jesu, St. Martin, Sel. Bernhard v. Baden, St. Georg und Cyrill, St. Peter und Paul, St. Fridolin, St. Michael) eine Filialkirche St. Pantaleon sowie 8 Kapellen (Marienkapelle Höchenschwand, St. Josefskapelle Strittberg, Bruder-Klaus-Kapelle Segalen, St. Anna-Kapelle Tiefenhäusern, Kapelle-St. Johannes der Täufer Tiefenhäusern, Hl. Familie Wittenschwand, Kapelle der schmerzhaften Mutter Maria Wolpadingen, St. Josefskapelle Hierholz). Eine eigene Ministrantensakristei haben wir nicht. Jugendräume bzw. Ministrantenräume gibt es im Pfarrheim in St. Blasien (TLH), Höchenschwand, Häusern und Menzenschwand. Eine Schlüsselvergabe ist über die Pfarrbüros oder über die Haumeister gewährleistet, dass nur Befugte Zutritt erhalten. Gerade in nicht gut einsehbaren Räumen sollen immer mehrere Personen anwesend sein.

Die Pfarrsäle und anderen Gruppenräume sind insgesamt gut einsehbar, ein sorgfältiger Blick aus der Präventionsperspektive ist aber auch hier wichtig.

In der Kirchengemeinde gibt es zwei Kindertagesstätten in unserer Trägerschaft. Diese erarbeiten über die Verrechnungsstelle Schopfheim ein eigenes Schutzkonzept.

Die Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) fasst die Ergebnisse zusammen im Hinblick auf:

- A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
- B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
- C. Organisation und Struktur
- D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Verbandlichen Jugendgruppen (Ortsverbände) in unserer Kirchengemeinde gibt es nicht.

3. Unsere institutionellen Standards

Alle Kleriker und alle pastoralen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis beim Erzbistum stehen, werden als hauptberuflich tätige Mitarbeitende verstanden. Hierzu zählen auch diejenigen Mitarbeitenden, die in der Kirchengemeinde angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen oder Minimalbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen in der Kirchengemeinde sind in der Regel den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt oder stellen sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen und anderen schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben wir als Kirchengemeinde eine

besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Aus diesem Grund legen wir gezielt darauf Wert, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, der kirchlichen Vereine und Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Gemäß den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der Ausführungsordnung AROPräv werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult (vgl. 3.4). Unterweisungen werden in der Regel durch den Dienstvorgesetzten bzw. durch die zum Ehrenamt beauftragende Person durchgeführt. Die Schulungen werden von den als Multiplikator/-innen qualifizierten Mitarbeitenden des Seelsorgeteams oder einer örtlich dazu eigens beauftragten Fachkraft durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen und Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs mitzutragen. Die Dokumentation erfolgt durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ (vgl. 3.2).

Damit verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen thematisiert.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§72a SGB VIII) müssen bestimmte Personengruppen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen (vgl. 3.3).

Im Dekanat gibt es Beschwerde- und Meldewege, die allen bekannt sind (vgl. 3.6).

3.1 Personalauswahl und -entwicklung (Ziffer 3.1 RO-Prävention)

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Risiko- und Einrichtungsanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert und unterzeichnet.

Wir nutzen die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen thematisieren wir regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

Selbstauskunftserklärung (Ziffer 3.1.2 RO-Prävention; §15 AROPräv):

Die Selbstauskunftserklärung (Anlage 3) kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

3.2 Die Verhaltenskodizes für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde – Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv)

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlichen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang inkl. Verhaltenskodizes. Für Beschäftigte (siehe Anlage 4a) und ehrenamtlich Tätige (siehe Anlage 4b) gibt es hierbei unterschiedliche Vorlagen.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang inkl. Verhaltenskodizes ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) ist vermerkt, wer jeweils für das Informationsgespräch zuständig ist.

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang enthält einen Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex, der von Seiten der Erzdiözese verpflichtend und einheitlich durch die kirchlichen Ordnungen vorgegeben ist:

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion obliegt eine besondere Verantwortung für den jeweiligen Verantwortungsbereich. Ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich tragen diese Verantwortung für Ihren Tätigkeitsbereich mit, indem sie sich zur Einhaltung des folgenden Verhaltenskodex (allgemeiner und besonderer Teil) verpflichten.

Die nachfolgenden Inhalte stellen verbindliche Regeln dar, welche von allen, die im Erzbistum Freiburg hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind, eingehalten werden müssen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung/entsprechendem Informationsgespräch gemäß §14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in

meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir Anvertrauten ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir Anvertrauten ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir Anvertrauten.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber Anvertrauten Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang - der »Spezifische Teil«

Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex umfasst Verhaltensregeln in neun vorgegebenen Bereichen und wurde in unserer Kirchengemeinde partizipativ (beteiligt waren Pfarrer Jan Grzeszewski, das Seelsorgeteam sowie partiell Ministranten/-innen) erarbeitet:

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation, besonders auch im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen und aller uns begegnenden und anvertrauten Personen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen sollen eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Persönliche und individuelle Grenzen sind zu achten. Wir legen zudem Wert auf die gemeinsame Formulierung von klaren und verbindlichen Gruppenregelungen, wie zum Beispiel bei Freizeitmaßnahmen.

Gleichbehandlung

Wir behandeln alle uns anvertrauten Menschen gleichwertig und bevorzugen niemanden.

Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

Beachtung der Intimsphäre

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird grundsätzlich auf eine geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuende desselben Geschlechts den Schlafräum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, erbracht wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Facebook usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit und haben keine Rechtsgrundlage für Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir aber das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten dauerhaft ausbleibt. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen



Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Die Einteilung der Schlafräume besprechen wir im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt. Anvertraute Personen werden von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten. Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Betreuende setzen sich nicht auf das Bett, sondern nehmen einen Stuhl und klopfen vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündigen sich verbal an und gehen erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich warten sie auf die Erlaubnis zum Eintreten. Übernachtungen in Privatwohnungen von Betreuenden sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung oder dem jeweiligen Team.

Es liegen weitere spezifische Teile des Verhaltenskodex vor für:

Jugendarbeit (Anlage 4d)

Pastorales Personal (Anlage 4e)

3.3 Das erweiterte Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen, dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Kirchengemeinde, in Diensten und Einrichtungen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung (AROPräv) in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person der Prüfbogen zur Notwendigkeit der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 2a) personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist wie folgt sichergestellt:

Das Verfahren der Einsichtnahme Erweiterter Führungszeugnisse

Die Dokumentation der Einsichtnahme von EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich und elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten.

Die Einsichtnahme in das EFZ von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geschieht durch die zentrale Prüfstelle für Führungszeugnisse (HA6) im Ordinariat in Freiburg. Die Dokumentation in einer schriftlichen Sammelakte und einer elektronischen Liste erfolgt im Pfarrbüro St. Blasien. Die Einsichtnahme in das EFZ von Angestellten ist über die Verrechnungsstelle gewährleistet und wird dort auch entsprechend dokumentiert.

Die Wiedervorlage des Erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch das Pfarrbüro St. Blasien sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 5c bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein Erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des eingesehenen Führungszeugnisses.

Sammelakte für ehrenamtlich Tätige

§6 Absatz 2 AROPräv sieht vor, dass eine Sammelakte je Rechtsträger oder je Einrichtung für ehrenamtlich tätige Personen zu führen ist. Die Sammelakte ist in alphabetischer Reihenfolge

zu gliedern. Für jede ehrenamtlich tätige Person, die dauerhaft bzw. längerfristig tätig ist oder in einem Team mitarbeitet, ist ein Register einzulegen. Dort wird jeweils pro Person abgelegt:

- Unterschriebene Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodizes nach §13 AROPräv
- ENTWEDER die ausgefüllte und unterschriebene Anlage 1 zur AROPräv
- ODER die Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (siehe oben) oder alternativ eine vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §7 Absatz 5 AROPräv
- ggf. Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung (siehe unten)

Entsprechend den Vorschriften für Personalakten sind diese Unterlagen vor unbefugtem Zugriff geschützt, z.B. im geschlossenen Schrank, aufzubewahren. Das Zugriffsrecht auf die Sammelakten hat in unserer Kirchengemeinde der leitende Pfarrer und die Sekretärinnen im Pfarrbüro St. Blasien.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

3.4 Aus- und Fortbildung (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv)

Aufgrund der verpflichtenden Vorgaben in den kirchlichen Ordnungen, nach Einschätzung gemäß der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) oder des „Prüfbogens zur Notwendigkeit der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses“ (Anlage 2a) werden Personen in unserer Kirchengemeinde geschult und fortgebildet. Grundlage hierfür ist das diözesane Curriculum. In der Regel besuchen zumindest diejenigen eine Präventionsschulung, die ein Erweitertes Führungszeugnis abgegeben haben.

Schulung von Beschäftigten in der Kirchengemeinde

Die Verrechnungsstelle Schopfheim stellt sicher, dass alle Beschäftigten unserer Seelsorgeeinheit geschult sind. In der Regel werden diese Schulungsmaßnahmen in regelmäßigem Zyklus von den Präventionsfachkräften der Erzdiözese angeboten. Ansprechbar ist hier auch Pfarrer Jan Grzeszewski. Die Teilnahmebescheinigung wird in der jeweiligen Personalakte abgelegt.

Für pastorale Mitarbeitende stellt dies das Erzbischöfliche Ordinariat sicher.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatoren/-innen, Präventionsfachkräfte und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen. Diese werden in der Regel durch die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.

Schulung der ehrenamtlich Tätigen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Dekanat

- Im Bereich der Jugendarbeit – Jugendliche werden zu Schulungsformaten der Kirchlichen Jugendarbeit im Bereich des Dekanatsjugendbüros eingeladen
 - Schulungen im Rahmen der Grundkurse für Gruppenleitende
 - Weitere Schulungen (z.B. für Freizeitleiterinnen und Freizeitleiter)
 - Nach Bedarf Schulungen in Leitungsrunden

➤ Im Bereich der Kirchengemeinde

- Schulungen werden zweimal jährlich oder nach Bedarf durch den leitenden Pfarrer angeboten
- Entsprechende Schulungen auf Diözesanebene können besucht werden
- Im Bereich der Erstkommunion- und Firmkatechese wird die Schulung in die Treffen des Katechesenteams integriert

Spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt die Teilnahme an einer Präventionsschulung gemäß dem Diözesanen Curriculum. Nach 5 Jahren muss durch alle, die auch ein erweitertes Führungszeugnis abgeben müssen, wieder eine Fortbildung zur Auffrischung oder Vertiefung besucht werden.

3.5 Analoge Anwendung auf Dritte (Ziffer 3.1.3 RO-Prävention; §5 AROPräv)

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt wird. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

3.6 Beschwerde- und Meldewege

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dekanats zugänglich gemacht.

Alle Mitarbeitenden sollen die Verfahrenswege und Beratungsmöglichkeiten kennen. Auf einem Merkblatt werden interne und externe Beratungsstellen gelistet und Beschwerdewege aufgezeigt (s.u.).

Beschwerde- und Meldewege in der Kirchengemeinde St. Blasien

Wichtig ist, dass ehrenamtlich Tätige die Verantwortung für weitere Schritte im Zusammenhang mit Vorfällen und Vermutungen sexueller Gewalt innerhalb kirchlicher Strukturen an Hauptberufliche abgeben können und darauffolgend eine transparente und mit den Beteiligten rückgekoppelte Weiterbearbeitung stattfindet. Hauptberufliche können und sollen sich an entsprechende Fachpersonen (s.u.) im kirchlichen Bereich wenden. An allen Stellen ist eine gründliche Dokumentation sinnvoll und notwendig.

Nachfolgend sind mögliche Hauptberufliche und Fachpersonen innerhalb kirchlicher Strukturen aufgelistet. Anschließend findet sich eine Übersicht über ergänzende externe Beratungsstellen. In Räumen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, wird ein Plakat mit den Ansprechpersonen für Prävention ausgehängt.

BESCHWERDE- UND MELDEWEGE INNERHALB KIRCHLICHER STRUKTUREN

Ansprechpersonen für Prävention in der Kirchengemeinde St. Blasien

- Pfarrer Jan Grzeszewski, Am Kurgarten 13, 79837 St. Blasien
- Telefon: 07672/678 /Mail: pfarrer@se-stblasien.de
- Vorsitzender des Pfarrgemeinderates Christian Faller
- Mitglied des Pfarrgemeinderates Resi Behringer

Diözesane Präventionsfachkraft für die Dekanate Waldshut und Wiesental

Kontakt ist zu empfehlen, wenn es um Fragen und Hilfestellungen geht:

- a) *Bei Vermutungen und Vorfällen physischer wie psychischer (sexualisierter) Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen*
 - b) *Zu Angeboten von Präventionsschulungen*
 - c) *Zum Institutionellen Schutzkonzept*
- Pater Peter Daubner SDS, Neubergweg 30, OT Gurtweil, 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07741/9690287 / Mail: P.Peter@Salvatorianer.de

Vertrauenspersonen Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen um Vermutungen und Vorfällen von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit

- Ansprechpersonen und Kontaktdaten: schutz.kja-freiburg.de

Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch, Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeitende

- Dr. Angelika Musella; Sibylle Kuthe, Günterstalstr. 49, 79102 Freiburg; Telefon: 0761/703980 / Mail: sekretariat@musella-collegen.de

Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen von Leitungsverantwortlichen vor Ort nach angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen



- Boris Gschwandner, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung,
Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg
Telefon: 0761/12040-241 / Mail: boris.gschwandner@ipb-freiburg.de

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach Schulungsveranstaltungen und Fortbildungen sowie zur Koordination von Maßnahmen

- Silke Wissert, Koordinationsstelle Prävention gegen sexuelle Gewalt, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg
Telefon: 0761/2188211 / Mail: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

EXTERNE BERATUNGSSTELLEN

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachteten grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Des Weiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.

- COURAGE - Fachberatung bei sexualisierter Gewalt für Mädchen und Frauen (in Trägerschaft des Frauen- und Kinderschutzhauses), Hauptstr. 42b, 79787 Lauchringen bzw. 14-tägig in der Psychol. Beratungsstelle der Caritas in Bad Säckingen (Adresse s.u.)
Telefon: 07741/8082277 / Mail: beratung@frauenhaus-wt.de
<https://www.frauenhaus-wt.de/frauenberatungsstelle-courage/fachberatung-bei-sexualisierter-gewalt/>
- EFL Waldshut – Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familie- und Lebensfragen für Paare, Einzelne und Familien
Telefon: 07751/800021 / Mail: beratung@efl-waldshut.de
https://www.efloerrach.de/html/beratung_in_waldshut.html
- Psychol. Beratungsstelle der Caritas Bad Säckingen– für Kinder, Jugendliche und Eltern, Caritasverband Hochrhein e.V., Rathausplatz 17, 79713 Bad Säckingen
Telefon: 07761/569832
<https://www.caritas-hochrhein.de/kinder-jugend/erziehungsberatung/>
- Wildwasser Freiburg e.V. – Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen, Basler Strasse 8, 79100 Freiburg
Telefon: 0761-33645 / Mail: info@wildwasser-freiburg.de
www.wildwasser-freiburg.de
- WendePunkt Freiburg e.V. – Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen, Kronenstrasse 14, 79100 Freiburg
Telefon: 0761-7071191
www.wendepunkt-freiburg.de

Handlungsleitfäden

Von Seiten der Diözese wurden Handlungsleitfäden erarbeitet, die übernommen sind und allen Beschäftigten (Anlage 7a) und ehrenamtlich Tätigen (Anlage 7b) in der Einarbeitung bekannt gemacht werden. Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege

werden auch in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Vorfällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen, sexualisierter Gewalt, insbesondere bei strafrechtlich relevanten Taten. Kinder, Jugendliche, Eltern/Personensorgeberechtigte und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten alters- und entwicklungsangemessene Informationen zu ihren Rechten, den vereinbarten Regeln, den Verhaltenskodizes und zum Beschwerdemanagement.

3.7 Öffentlichkeitsarbeit (§3 AROPräv)

Uns ist es wichtig, dass unsere Präventionsmaßnahmen nach außen und nach innen transparent sind. Deshalb veröffentlichen wir das Schutzkonzept, Ansprechpersonen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt, die Handlungsleitfäden und die Erklärungen zum grenzachtenden Umgang auf der Homepage. In unseren Kirchengemeinden und in den Einrichtungen ist durch Plakate, Flyer, Hinweise im Pfarrbrief o.Ä. auf das Thema Prävention gegen und Intervention bei sexualisierter Gewalt hingewiesen.

4. Qualitätsmanagement

Das institutionelle Schutzkonzept ist fester Bestandteil der jeweils aktuellen Pastoralskonzeption und Evaluation.

Bei Bedarf und wenigstens einmal während seiner Amtszeit wird das Thema Prävention im Pfarrgemeinderat behandelt. Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts mindestens alle 5 Jahre und eine Aktualisierung der Risikoanalyse – etwa bei Wegfall oder Neueinrichtung von Gruppen – tragen zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich bei.

Eine Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde initiiert.

5. Beschlussantrag

Der Pfarrgemeinderat verabschiedet das vorliegende »Institutionelle Schutzkonzept der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Blasien« zur Umsetzung der kirchlichen Ordnungen und gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kirchengemeinde. Er beauftragt den Vorstand und die hauptberuflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die Kirchengemeinde auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Verabschiedet in der Sitzung des Pfarrgemeinderats am 18. April 2024

Leitender Pfarrer

Vorsitzender des PGR